

20.01.05

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur weiteren Nutzung von weiblichen Kohortentieren bei Auftreten eines BSE-Falles

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 17. Januar 2005 Folgendes mitgeteilt:

In seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 hat der Bundesrat eine EntschlieÙung gefasst (Drucksache 635/04 (Beschluss)), mit der die Bundesregierung gebeten wird darauf hinzuwirken, dass im BSE-Fall weibliche Kohortentiere bis zum Ende ihrer Nutzung zur Zucht und Milchgewinnung am Leben gelassen werden können, sofern sie nach ihrem Tod vollständig vernichtet werden.

Ich darf Ihnen mitteilen, dass das einschlägige EG-Recht (Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001) erst kürzlich durch die Verordnung (EG) Nr. 1492/2004 der Kommission vom 23. August 2004 dahingehend geändert wurde, dass an Stelle der früher grundsätzlich vorgeschriebenen Tötung aller Rinder des Bestandes im Falle der BSE-Feststellung nunmehr lediglich regelmäßig die Rinder der Kohorte getötet werden müssen, wobei insoweit noch Ausnahmen zulässig sind, als u.a. Rinder, die nachweislich keinen Zugang zu demselben Futtermittel hatten wie das betroffene Tier nicht getötet werden müssen.

Vor dem Hintergrund, dass die geschilderten Erleichterungen erst im September 2004 in Kraft getreten sind, sehe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Erfolgsaussichten. Auch vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2004 gegenüber dem Jahr 2003 die Zahl der BSE-Fälle in Deutschland angestiegen ist (2003: 54 Fälle, 2004: 65 Fälle), erscheint mir der Zeitpunkt für das Ansinnen des Bundesrates nicht zielführend.